

N<sup>o</sup> 146. Deputationes wegen der, während der Vertagung des Landtags vom Jahre 1830. zu bearbeitenden Gegenstände.

## N<sup>o</sup> 147.

### S c h r i f t

die Vorbereitung eines neuen Grundsteuer-Systems für die neuen und erhöhten Staatsbedürfnisse betreffend.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

**E**w. K. M. haben mittelst allerhöchsten Decrets vom 16ten April 1830. rücksichtlich der, nach den in der ständischen Schrift vom 14ten Juni 1824. dargelegten Ansichten und Wünschen, zu der Vorbereitung eines neuen Grundsteuer-Systems getroffenen Einleitungen und begonnenen Versuchsarbeiten unter Mittheilung der von der dieshalb niedergesetzten Commission unter dem 19ten Januar, 20sten März und 31sten März 1830. erstatteten Berichte und der dem erstern beigelegten Darstellung des bei diesen Versuchsarbeiten beobachteten Verfahrens von der dermaligen Lage dieser Angelegenheit uns Eröffnung zu thun, und solche unsrer weitem Erwägung und gutachtlichen Erklärung anheim zu stellen, dabei auch uns aufzugeben geruht, diese Erklärung zugleich auf die in dem commissarischen Berichte vom 31sten März in Frage gestellte Beibehaltung oder Entlassung des bei dem Vermessungs- und Abschätzungs-Geschäft angestellten Arbeitspersonals zu richten. Nun ist die Beurtheilung dieser für das Interesse des Landes so hochwichtigen Angelegenheit allerdings dadurch schwieriger geworden, daß nicht nur die zu der Leitung der Versuchsarbeiten niedergesetzte Commission sich bewogen gefunden hat, bei Bonitirung und Abschätzung der Grundstücke von der Methode, welche nach dem der ständischen Schrift vom 14ten Juni 1824. beigelegten Gutachten in Antrag gebracht worden, in vielen Punkten abzuweichen, und ein nach wesentlich modificirten Grundsätzen gebildetes nach der Ueberzeugung der Commission aber dem Zwecke noch entsprechendes System zu befolgen, weshalb nicht, wie Ew. K. M. beabsichtigt, das Resultat einer versuchten Anwendung des von uns in Vorschlag gebrachten, nach vorgängiger Prüfung berichtigten und vollständig ausgeführten Systems der Grundsteuer-Regulirung auf die vermessenen Fünf Quadratmeilen vorgelegt werden können; sondern daß auch zufolge der Veranschlagung in der dem commissarischen Berichte vom 19ten Januar 1830. beigelegten Darstellung die erst in einem Zeitraume von 20 Jahren zu bewirkende völlige Durchführung der Vermessung und Abschätzung der Grundstücke hie-